

ERLÄUTERUNGEN – 275 F

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse www.fisconetplus.be verfügbar).

Erwähnte Artikel:

Art. 307 § 1 Abs. 5 bis 8 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92) (Art. 307 § 1/2 EStGB 92 ab 01.01.2018), und Art. 179 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (KE/EStGB 92).

1. Erklärung der Zahlungen, die in Staaten gehen, die den OECD-Standard zum Informationsaustausch wesentlich oder effektiv nicht umsetzen, oder in Staaten, die keine oder besonders niedrige Steuern erheben

Der Gesellschaftssteuer oder der Steuer der Gebietsfremden unterliegende Steuerpflichtige sind verpflichtet, alle direkten oder indirekten Zahlungen ab 14.07.2016 (die Erklärungspflicht für vor 14.07.2016 geleistete Zahlungen ist begründet in Artikel 307 § 1 Abs. 5 bis 8 EStGB 92, so wie dieser vor seiner Abänderung durch Artikel 44 des Programmgesetzes vom 1. Juli 2016 bestand) an Personen oder Betriebsstätten, die in einem Staat ansässig oder gelegen sind, auf Bankkonten, die verwaltet werden von oder geführt werden bei einer dieser Personen oder Betriebsstätten, oder auf Bankkonten, die bei Kreditanstalten verwaltet oder geführt werden, mit Sitz oder fester Einrichtung in einem Staat, der:

- a) entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung getätigt wurde, vom OECD-Weltforum zu Transparenz und Informationsaustausch für steuerliche Zwecke als Staat betrachtet wird, der den Standard über die Auskunftserteilung auf Ersuchen nicht wesentlich oder nicht effektiv umgesetzt hat,
- b) oder der auf der in Artikel 179 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 aufgeführten Liste der Staaten steht, die keine oder besonders niedrige Steuern erheben d.h. Abu Dhabi, Ajman, Anguilla, Bahamas, Bahrain, Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Dubai, Fujairah, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Jethou, (Föderierte Staaten von) Mikronesien, Monaco, Montenegro, Nauru, Palau, Ras Al Khaimah, St. Barthélemy, Sark, Sharjah, Turks- und Caicosinseln, Umm al Qaiwain, Vanuatu und Wallis und Futuna.

Für die Anwendung des vorigen Absatzes gilt als Staat ein von der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen anerkannter unabhängiger Staat, oder ein Teil dieses Staates, der autonom befugt ist, die Besteuerungsgrundlage oder den Steuersatz der Gesellschaftssteuer ganz oder teilweise festzulegen, und als Staat, der keine oder besonders niedrige Steuern erhebt, gilt ein Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht angehört und:

- der auf Einkünfte inländischen Ursprungs oder ausländischen Ursprungs keine Gesellschaftssteuer erhebt, oder
- dessen nominaler Satz der Gesellschaftssteuer unter 10 % liegt, oder
- dessen Gesellschaftssteuersatz, der der tatsächlichen Steuerlast auf Einkünfte ausländischer Herkunft entspricht, unter 15 % liegt.

Vorliegende Erklärung muss nur dann erfolgen, wenn die Gesamtheit der während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen einen Mindestbetrag von 100.000 Euro erreicht.

Falls mehrere Zahlungen an denselben Empfänger gerichtet wurden, müssen diese getrennt angegeben werden.

Reicht die Anzahl Zeilen nicht, müssen mehrere Erklärungsformulare verwendet werden. Deren entsprechende Stelle in der Gesamtheit der abgegebenen Formulare muss angegeben werden (zum Beispiel 3/4) (*nur für Steuerpflichtige, die eine Erklärung auf Papier einreichen*).

2. Art

Der Zahlungszweck wird kurz angegeben, zum Beispiel durch Angaben wie Mieten, Zinsen, Gebühren, Ankauf von Waren oder unbeweglichen Gütern, Dienstleistungen, Entlohnungen, Provisionen, Maklergebühren, Honorare usw.

3. Zahlungsempfänger

Hier werden Identität oder Bezeichnung sowie Adresse der natürlichen oder der juristischen Person im betreffenden Staat, an die die Zahlungen direkt oder indirekt geleistet wurden, angegeben.

4. Betrag, ausgedrückt in Euro

Der Betrag muss in Euro angegeben werden. Bei Zahlungen in einer fremden Währung wird der Betrag zum Wechselkurs zum Zeitpunkt dieser Zahlung in Euro umgerechnet.